

## I. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen die wir, die TEKO Stapler-Service GmbH & Co.KG, Halsschlag 3, 56427 Siershahn, AG Montabaur HRA 4078), mit unseren Kunden („Kunde“). Je nach Art des zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags [Kaufvertrag (zB Erwerb eines Gabelstaplers), Werkvertrag (zB Reparatur) oder Dienstvertrag (zB Schulungen und UVV Prüfungen)] gelten neben dem Allgemeinen Teil (Ziff. I. und V.) ergänzend die entsprechenden Besonderen Teile (Ziff. II., III. und IV).

(2) Die AGB gelten für Unternehmer und Verbraucher, wobei in den Klauseln teilweise zwischen beiden Adressatengruppen unterscheiden wird. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB).

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(5) Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunde Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware bzw. die Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung an den Kunde erklärt werden.

## II. Teil: Besondere Vorschriften für Kauf- und Lieferverträgen

Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten ergänzend zu Teil I. und V., wenn der Kunde mit uns einen Kauf- oder Liefervertrag schließt.

### § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunde hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft (Einkauf der bestellten Ware beim Vorlieferanten) abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ist der Kunde Unternehmer gilt im Hinblick auf den Verzug folgendes: Für den Verzugsbeginn ist in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

(4) Die Rechte des Kunden gem. § 19 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo – sofern der Kunde Unternehmer ist – auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunde über. Ist der Kunde Unternehmer, geht beim Versendungskauf jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunde zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Ist der Kunden Unternehmer berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,5% des Warenwertes pro Kalenderwoche bis maximal 5% beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt

der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ist der Kunde Verbraucher geben wir zusätzlich immer die Bruttopreise und die gesetzliche Umsatzsteuer an.

(2) Beim Versandkauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunde gewünschten Transportversicherung. Ist der Kunde Unternehmer gilt ergänzend Folgendes: Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Der Kaufpreis ist mit Rechnungstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware sofort fällig und zu zahlen. Wir behalten uns vor, Unternehmern längere Zahlungsziel einzuräumen. Ist der Kunde Unternehmer, sind wir jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Dem Kunde stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Ist der Kunde Verbraucher bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Laufvertrag unser Eigentum. Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.

(2) Ist der Kunde Unternehmer gelten abweichend von Abs.1 die nachfolgenden Absätze 3-6.

(3) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(4) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(6) Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 4 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 5 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### § 7 Mängelansprüche des Kunden

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein

Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

(4) Ist der Kunden Unternehmer gilt Folgendes: Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Zudem setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten, sofern der Kunde Unternehmer ist. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunde unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanpruch hat der Kunde jedoch nicht, sofern er Unternehmer ist. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Ist der Käufer Unternehmer hat er die Kosten der Rücksendung der mangelhaften Sache an uns zu tragen.

(9) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von §§ 19 und 20.

### III. Teil: Besondere Bestimmungen für alle Werkverträge

Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten ergänzend zu Teil I. und V., wenn der Kunde mit uns einen Werkvertrag, insbesondere im Hinblick auf die Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen schließt.

#### § 8 Auftragserteilung

(1) Die zu erbringenden Leistungen sowie der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Bestätigungsschreiben, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wir sind berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung von Aufträgen zu beauftragen und Probefahrten oder Überführungsfahrten zur Erfüllung des Auftrages durchzuführen.

#### § 9 Preisangaben in der Auftragsbestätigung; Kostenvoranschlag

(1) Auf Wunsch des Kunden geben wir in der Auftragsbestätigung die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung des Auftrags an. Diese Kosten können durch Verweis auf unsere Preislisten angegeben werden, die in unseren Geschäftsräumen ausliegen.

(2) Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, stellen wir einen schriftlichen Kostenvoranschlag aus, in dem die Arbeiten und Ersatzteile einzeln aufgeführt und mit Preisen versehen sind. Dieser Kostenvoranschlag ist drei Wochen ab Abgabe bindend. Sollte ein Auftrag erteilt werden, so wird die Gebühr für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

(3) In den Preisangaben in der Auftragsbestätigung oder Kostenvoranschlag wird die Umsatzsteuer ausgewiesen.

#### § 10 Fertigstellung und Abnahme

(1) Wir verpflichten uns, den in der Auftragsbestätigung als verbindlich angegebenen Fertigstellungstermin einzuhalten. Wenn es jedoch zu Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfangs kommt, die zu Verzögerungen führen, informieren wir den Kunden unverzüglich und nennen einen neuen Fertigstellungstermin.

(2) Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unseren Geschäftsräumen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

(2) Der Kunde hat den reparierten Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Zugang der Fertigstellungsanzeige und der Rechnung abzuholen. Teilabnahmen finden nicht statt. Bei Reparaturen, die innerhalb eines Arbeitstages durchgeführt werden, beträgt die Abholfrist zwei Arbeitstage.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, gelten die Regelung des § 4 Abs. 3 entsprechend.

#### § 11 Zahlung

(1) Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung fällig.

(2) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen bzw. die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 möglich, der insoweit entsprechend anwendbar ist.

(3) Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

#### § 12 Erweitertes Pfandrecht und Eigentumsvorbehalt

(1) Für unsere Forderungen aus dem erteilten Auftrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an allen aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

(2) Dieses vertragliche Pfandrecht erstreckt sich auch auf Forderungen aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen, die in Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Es gilt jedoch nur für andere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, wenn diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

(3) An von uns eingebauten Ersatzteilen, Zubehör oder Aggregaten behalten wir uns das Eigentum nach Maßgabe von § 6 dieser AGB vor.

#### § 13 Haftung für Sachmängel

(1) Wir gewährleisten, dass das hergestellte Werk frei von Sachmängeln ist. Mängel an dem hergestellten Werk haben wir innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

(2) Kommen wir unserer Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Frist die Mängel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

(7) Ist der Kunde Unternehmer, trifft ihn eine Untersuchungs- und Rückgabepflicht entsprechend § 7 Abs. 4 dieser AGB.

(8) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln des Auftragsgegenstandes nur nach Maßgabe von §§ 19 und 20.

#### IV. Teil: Besondere Bestimmungen für alle Dienstverträge

Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten ergänzend zu Teil I. und V., wenn der Kunde mit uns einen Dienstleistungsvertrag, insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Schulungs- oder Prüfungsdienstleistungen schließt.

#### § 14 Leistungsumfang und Durchführung

(1) Wir erbringen für unsere Kunden nach Maßgabe separater Beauftragungen Schulungsdienstleistungen sowie die Durchführung von Prüfungen (zB UVV-Prüfungen und Kettensägenprüfungen). Der genaue Leistungsumfang wird im jeweiligen Auftrag oder Vertrag festgelegt.

(2) Bei den von uns erbrachten Schulungs- und Prüfungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen. Wir schulden keinen bestimmten Erfolg, insbesondere nicht das Bestehen der Prüfung, sondern lediglich die ordnungsgemäße Durchführung von Schulung und Prüfung nach den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Wir erbringen die Schulungsdienstleistungen und Prüfungen fachgerecht und nach den geltenden Vorschriften und Standards. Wir sind bei der Wahl der Personen frei, die wir zur Leistungserbringung einsetzen. Wir tragen dafür Sorge, dass die von uns eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit wir dem Kunden Personen namentlich benannt haben, die wir zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigen, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.

(4) Für Schulungen stellen wir Schulungsmaterialien und Dokumentationen nach unserer Wahl digital oder in Papierform zur Verfügung. Das Schulungsmaterial ist in deutscher Sprache verfasst.

(5) Wir behalten uns vor, bei Bedarf qualifizierte Subunternehmer oder externe Fachkräfte für die Durchführung der Dienstleistungen

einzusetzen. Diese externen Fachkräfte unterliegen denselben Standards und gesetzlichen Vorgaben wie unser eigenes Personal.

#### § 15 Termine und Leistungsfristen

(1) Die Termine für Schulungen und Prüfungen werden individuell mit dem Kunden vereinbart.

(2) Wird ein vereinbarter Termin vom Kunden storniert oder verschoben, sind wir berechtigt, je nach Zeitpunkt der Absage, einen prozentualen Anteil der vereinbarten Vergütung als Entschädigung zu verlangen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der folgenden Staffelung:

- a) Bei Absage weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin: 75 % der vereinbarten Vergütung.
- b) Bei Absage zwischen 4 und 2 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin: 50 % der vereinbarten Vergütung.
- c) Bei Absage zwischen 10 und 4 Kalendertagen vor dem vereinbarten Termin: 25 % der vereinbarten Vergütung.
- d) Erfolgt die Absage mehr als 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, ist die Stornierung kostenfrei.

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall wird der zu zahlende Betrag entsprechend angepasst.

(2) Ist die Absage auf von uns zu vertretende Gründe zurückzuführen oder auf einen Umstand höherer Gewalt, entfällt die Zahlungspflicht des Kunden. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet.

(3) Wird die Leistung teilweise erbracht, etwa durch Vorbereitungsarbeiten oder bereits durchgeführte Teilleistungen, so bleibt der Anspruch auf die anteilige Vergütung für diese erbrachten Teilleistungen bestehen.

#### § 16 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Mitwirkungsleistungen einschließlich notwendiger Beistellungen zu erbringen. Über die ausdrücklich genannten Mitwirkungsleistungen hinaus wird der Kunde alle Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch uns erforderlich und allgemein üblich sind. Insbesondere stellt der Kunde uns folgende Leistungen zur Verfügung:

- a) alle erforderlichen Informationen, die für die Durchführung der Schulungen und Prüfungen notwendig sind;
- b) Bei Präsenzveranstaltungen beim Kunden: Zugang zu dessen Räumlichkeiten zu den vereinbarten Schulungs- oder Prüfungszeiten, insbesondere eines geeigneten Schulungsraums;
- c) die für die Durchführung der Schulungen notwendigen technischen Mittel;
- d) die rechtzeitige Bereitstellung und Zugänglichmachung der Schulungsunterlagen für die Schulungsteilnehmer, sofern dies nicht in unseren Aufgabenbereich fällt.

(2) Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordern wir diese Leistungen beim Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit und unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Textform an. Wir werden den Kunden unverzüglich in Textform auf unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen unentgeltlich zu erbringen.

(4) Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen dar, nicht bloße Obliegenheiten. Sofern der Kunde die geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung hat, sind wir von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum; bei verbindlich vereinbarten Terminen entfällt

unsere Leistungspflicht. Uns entstehende, nachgewiesene Mehraufwände werden auf Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

#### **§ 17 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Preisen.
- (2) Zahlungen sind nach Erbringung der Dienstleistung und Rechnungsstellung sofort fällig, es sei denn, es wurde eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart.
- (3) Wir stellen die Rechnung nach Abschluss der erbrachten Leistungen, die eine detaillierte Tätigkeitsaufstellung umfasst. Diese Aufstellung enthält die erbrachten Leistungen und den jeweiligen Zeitaufwand.
- (4) Wir sind berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle durch die Erbringung der Dienstleistungen entstehenden Kosten abgegolten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sofern der Kunde Verbraucher ist, wird die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen.

#### **§ 18 Rechte an Schulungs- und Prüfungsunterlagen**

- (1) Alle von uns bereitgestellten Schulungs- und Prüfungsunterlagen, einschließlich digitaler Inhalte, bleiben unser geistiges Eigentum. Wir behalten uns sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an diesen Unterlagen vor.
- (2) Der Kunde erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Unterlagen, das ausschließlich auf die vertraglich vereinbarten Zwecke beschränkt ist. Jede Nutzung darüber hinaus, insbesondere das Kopieren, Verbreiten oder Zugänglichmachen der Unterlagen an Dritte, ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung untersagt.
- (3) Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Unterlagen zu verändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder anderweitig kommerziell zu nutzen, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den unbefugten Zugriff Dritter auf die Unterlagen zu verhindern.
- (5) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen behalten wir uns das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

### **V. Teil: Schlussbestimmungen für alle Verträge**

#### **§ 19 Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern der Kunde Unternehmer ist.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware

übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Ist der Kunde Unternehmer gilt ergänzend Folgendes: Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

#### **§ 20 Verjährung**

- (1) Sofern der Kunde Unternehmer ist, verjähren Ansprüche des Kunden grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Die Verkürzung der Verjährungsfristen gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, die zu Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit führen. Das gleiche gilt für Ansprüche in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Regeln.

#### **§ 21 Abtretungen**

Der Kunde darf Ansprüche aus Verträgen mit uns nicht an Dritte abtreten, es sei denn, es handelt sich um einen auf Geld gerichteten Anspruch des Kunden. Für alle sonstigen Ansprüche des Kunden gilt das Abtretungsverbot nur wenn berechtigte Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Verwenders an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

#### **§ 22 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Siershahn. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.